



# Kreissatzung

des Kreisverbandes Oldenburg Land

12.04.2026

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                           |           |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>I) Zweck und Mitgliedschaft.....</b>                                   | <b>4</b>  |
| §1 Zweck und Rechtsform.....                                              | 4         |
| <b>II) Gliederung des Kreisverbandes.....</b>                             | <b>4</b>  |
| §2 Kreisverbandsgrenzen.....                                              | 5         |
| §3 Kreisverbandsuntergliederungen (Stadt-, Gemeinde-, oder Ortsverbände). | 5         |
| <b>III) Organe des Kreisverbandes.....</b>                                | <b>7</b>  |
| §4 Organe des Kreisverbandes.....                                         | 7         |
| §5 Kreisparteitag.....                                                    | 7         |
| §6 Teilnahme und Stimmrecht .....                                         | 9         |
| §7 Geschäftsordnung des Kreisparteitages .....                            | 9         |
| §8 Kreisvorstand.....                                                     | 10        |
| §9 Konstruktives Misstrauensvotum .....                                   | 13        |
| <b>IV) Finanzordnung.....</b>                                             | <b>14</b> |
| §10 Beitrags- und Finanzordnung.....                                      | 14        |
| §11 Buchführung und Kassenprüfung.....                                    | 15        |
| §12 Geschäftsjahr .....                                                   | 15        |
| <b>V) Allgemeine Bestimmungen, Satzungen.....</b>                         | <b>16</b> |
| §13 Landesverband und Kreisverband.....                                   | 16        |
| §14 Satzungsbestandteile und -änderungen.....                             | 16        |
| §15 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten.....                             | 16        |

## **Hinweis:**

Gemäß § 22 Abs. 1 der Landessatzung sind die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie des § 19 der Bundessatzung (einschließlich der Änderungen der Landessatzung) für alle Gliederungen des Landesverbandes in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich. Dazu zählen:

- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Förderer
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder
- § 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände
- § 19 Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat

## **I) Zweck und Mitgliedschaft**

### **§ 1 Zweck und Rechtsform**

- 1) Der Kreisverband „Oldenburg Land“ (i.F. Kreisverband genannt) ist eine Gliederung des Landesverbandes Niedersachsen der Partei Alternative für Deutschland (AfD) im Sinne und nach Maßgabe von § 9 der Landessatzung.
- 2) Der Kreisverband ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Sitz ist die Kreisgeschäftsstelle der Partei bzw., solange eine solche noch nicht besteht, der Wohnsitz des Vorsitzenden.

## **II) Gliederung des Kreisverbandes**

### **§ 2 Kreisverbandsgrenzen**

- 1) Die Grenzen des Kreisverbandes decken sich mit dem Gebiet des Landkreises Oldenburg zuzüglich der kreisfreien Stadt Delmenhorst.

### **§ 3 Kreisverbandsuntergliederungen (Stadt-, Gemeinde-, oder Ortsverbände)**

- 1) Die Gründung einer Untergliederung kann erfolgen, wenn in dem betreffenden Gebiet mindestens 30 Mitglieder ihren Wohnsitz haben und mindestens 15 Mitglieder dieses Gebiets eine Untergliederung begehren. Die Gründung erfolgt durch den Kreisverbandsvorstand.
- 2) Jede Untergliederung muss einen Vorstand haben, der aus mindestens 3 und maximal 8 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder der Untergliederung können durch Satzung oder Beschluss die genaue Zahl von Vorstandsmitgliedern vorsehen.
- 3) Der Untergliederung gehören diejenigen Mitglieder des Kreisverbandes an, die im Gebiet der Untergliederung ihren Wohnsitz haben. Ausnahmen kann der Kreisverbandsvorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds zulassen. Möchte ein Mitglied in eine andere Untergliederung wechseln, so ist dazu die Zustimmung des Kreisverbandsvorstandes und der aufnehmenden Untergliederung erforderlich.

## Kreissatzung des Kreisverbandes Oldenburg Land vom 12.4.2026

- 4) Der Kreisverbandsvorstand kann die Auflösung einer Untergliederung beschließen, wenn diese weniger als 15 Mitglieder hat oder wenn länger als 30 Monate keine Neuwahl des Verbandsvorstandes erfolgt ist oder wenn länger als 6 Monate keine beschlussfähige Vorstandssitzung der Untergliederung stattgefunden hat oder wenn diese keinen vollständigen Vorstand mehr hat.
- 5) Die Untergliederungen sind Verbände im Sinne von § 9 Nr. 1 der Landessatzung.
- 6) Unabhängige Onlineauftritte einer Untergliederung sind nicht gestattet. Der Kreisvorstand stellt den Untergliederungen auf Wunsch eigene Bereiche für den Öffentlichkeitsauftritt der vom Kreisverband genutzten digitalen Plattformen zur Verfügung.
- 7) Untergliederungen sind kein Selbstzweck, sondern dienen der besseren Struktur und Organisation des Kreisverbandes. Eine Untergliederung ist verpflichtet, einen regelmäßigen und öffentlichen Stammtisch anzubieten. Zudem muss die Untergliederung in Wahlkampfzeiten einen Wahlkampfleiter für ihren Bereich benennen.
- 8) Untergliederungen können eigene Stammtische, Infostände und Feste planen und durchführen, sofern der Kreisvorstand keine Einwände erhebt. Über alle Veranstaltungen ist der Kreisvorstand 14 Tage vor der Einladung schriftlich zu informieren. Er hat ein Teilnahme- und Rederecht.
- 9) §7 und §8 der Landessatzung gelten analog auch für die Untergliederungen des Kreisverbandes.
- 10) Die Untergliederungen sind verpflichtet, in jedem zweiten Jahr ihren Vorstand neu zu wählen. Ist der Vorstand einer Untergliederung nicht mehr existent oder handlungsunfähig, so kann der Kreisverbandsvorstand für die Untergliederung eine Neuwahl des Vorstands einberufen
- 11) Untergliederungen dürfen keine finanziellen Verbindlichkeiten eingehen und müssen sich ausschließlich aus dem vom Kreisverband zugeteilten Budget finanzieren. Auszahlungen sind dem Kreisverbandsschatzmeister im Geschäftsjahr zu belegen. Die Art der zulässigen Ausgaben regeln Beschlüsse des Kreisvorstands.
- 12) Die Satzungen der Untergliederungen haben regelmäßige protokollierte Vorstandssitzungen vorzusehen. Die Protokolle sind auf Verlangen dem Kreisvorstand vorzulegen.

## Kreissatzung des Kreisverbandes Oldenburg Land vom 12.4.2026

- 13) Die Satzungen der Untergliederungen dürfen der Satzung des Kreisverbandes nicht widersprechen

### **III) Organe des Kreisverbandes**

#### **§ 4 Organe des Kreisverbandes**

- 1) Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:
  - a) der Kreisparteitag
  - b) der Kreisvorstand

#### **§ 5 Kreisparteitag**

- 1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
- 2) Grundsätzlich werden Kreisparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt.
- 3) Der ordentliche Parteitag findet jährlich im 1. Halbjahr statt.
- 4) Der ordentliche Kreisparteitag ist vom Vorsitzenden o.V.i.A. des Vorstands auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich oder elektronisch einzuberufen. Sofern der Veranstaltungsort aus übergeordneten Gründen nicht mehr genutzt werden kann, ist ein kurzfristiger Ortswechsel bis zu 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung möglich.
- 5) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch den Vorsitzenden o.V.i.A. des Vorstandes auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag von 25% der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, unter Bekanntgabe der Tagungsordnung und des Tagungsortes einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage. Sofern der Veranstaltungsort aus übergeordneten Gründen nicht mehr genutzt werden kann, ist ein kurzfristiger Ortswechsel bis zu 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung möglich.
- 6) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag können vom Kreisvorstand, jeder zum Kreisverband gehörenden Untergliederung und jedem im Kreisverband geführten Mitglied eingebracht werden.

## Kreissatzung des Kreisverbandes Oldenburg Land vom 12.4.2026

- 7) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen dem Kreisvorstand 10 Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen. Anträge zum außerordentlichen Kreisparteitag müssen dem Kreisvorstand 4 Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen. Mindestens drei Tage vor dem Parteitag sind sie den Mitgliedern zugänglich zu machen. Anträge sind darüber hinaus auch zuzulassen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder des Gebietsverbands zustimmt.
- 8) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
  - a) den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes.
  - b) den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung.
- 9) In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:
  - a) die Entlastung des Kreisvorstandes,
  - b) die Wahl des Kreisvorstandes,
  - c) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag (sofern der Bundesparteitag als Delegiertenparteitag durchgeführt wird),
  - d) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag (sofern der Landesparteitag als Delegiertenparteitag durchgeführt wird),
  - e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern.
- 10) Die Wahlen zu Abs. 9 (b) bis (e) sind schriftlich und geheim. Für die Wahlen gelten im Übrigen die Regeln der Wahlgesetze sowie entsprechend der Bestimmungen der Landessatzung und der Wahlordnung der AfD.

## § 6 Teilnahme und Stimmrecht

- 1) Kreisparteitage sind öffentlich.
- 2) Durch Vorstandsbeschluss kann die Teilnahme auf die Parteimitglieder für einzelne Beratungspunkte oder den ganzen Parteitag beschränkt werden. Dieser Beschluss muss in der Einladung mitgeteilt werden.
- 3) Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
- 4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des jeweiligen Gebietsverbands.

## § 7 Geschäftsordnung des Kreisparteitages

- 1) Gemäß § 22 Abs. 4 der Landessatzung Niedersachsen und § 1 der Geschäftsordnung für Parteitage gilt die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung für Bundesparteitage analog auch für alle Gliederungen.
- 2) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten Mitglieder des Parteitags anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, kann ein akkreditiertes Mitglied beantragen, dass der Parteitag diese Entscheidung mit einfacher Mehrheit beschließt.

## § 8 Kreisvorstand

1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes und besteht aus:

- a) einem Kreisvorsitzenden,
- b) einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- c) einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- d) dem Kreisschatzmeister
- e) dem stellvertretenden Kreisschatzmeister
- f) einem Schriftführer
- g) einem Datenschutz- und IT-Beauftragten und zugleich stellvertretenden Schriftführer

Jeweils auf Antrag kann der Kreisparteitag folgende weitere, gleichberechtigte Vorstandsmitglieder wählen:

- h) einen Materialwart und Mitgliedsbeauftragten  
u.a. verantwortlich für die Beschaffung, Lagerung, Verleihung, Inventur und Verschrottung der Besitztümer des Kreisverbandes, sowie die Betreuung des Mitgliederbestandes
- i) einen Jugendbeauftragten  
u.a. verantwortlich für die Kontaktaufnahme zu jungen Interessenten, die Mitorganisation und Durchführung von Veranstaltungen für junge Leute, den Austausch mit jungen Parteimitgliedern aus den Nachbarverbänden

2) Der Kreisvorstand kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Mitglieder - befristet bis längstens zur nächsten Vorstandswahl - in den Kreisvorstand kooptieren. Die kooptierten Mitglieder des Kreisvorstandes haben im Kreisvorstand kein Stimmrecht.

## Kreissatzung des Kreisverbandes Oldenburg Land vom 12.4.2026

### 3) Vorstandswahlen und Abwählen eines Vorstandes

- a) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden vom Kreisparteitag in geheimer, gleicher unmittelbarer Wahl in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Kreisvorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Kreisvorstands im Amt.
  - b) Zum Mitglied des Kreisvorstandes können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich oder per E-Mail ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
  - c) Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitiger Ausscheide oder Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Vorstands führen bei abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl des Kreisvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter. Scheidet der Kreisschatzmeister aus seinem Amt aus, bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.
  - d) Der Kreisparteitag kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Teilnehmer den Kreisvorstand oder einzelne Mitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit abwählen.
- 4) Die vorstehend in Absatz 2 (a) bis (d) genannten Mitglieder des Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB).
- 5) Der Kreisvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstands an der Abstimmung teilnehmen. Die Abstimmung kann auch schriftlich, elektronisch im Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Telefonkonferenz durchgeführt werden. Sämtliche Abstimmungen und die Ergebnisse sind zu protokollieren.
- 6) Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Kreisvorstands dürfen von dem Kreisvorstand nur im Rahmen liquider Mittel eingegangen werden. Bei Ausgaben, die die Liquidität des Kreisverbandes gefährden, hat der Kreisschatzmeister ein Vetorecht.
- 7) Der Kreisvorstand kann für seine internen Abläufe und Aufgabenaufteilung eine Geschäftsordnung beschließen.

## Kreissatzung des Kreisverbandes Oldenburg Land vom 12.4.2026

- 8) Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich persönlich oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Kreisvorsitzenden oder einem Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes und der Zeit einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- 9) Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstands kann dessen Einberufung verlangen. Die Einladung muss binnen einer Woche erfolgen.
- 10) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes ist Protokoll zu führen.

## § 9 Konstruktives Misstrauensvotum

- 1) Ein Mitglied des Kreisvorstandes kann durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt und ersetzt werden.
- 2) Ein konstruktives Misstrauensvotum wird eingeleitet durch mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss des Kreisvorstandes oder durch mindestens 1/3 der Mitglieder des Kreisverbandes. Dabei muss von vornherein der Kandidat benannt werden, der im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums an die Stelle des Kreisvorstandsmitglieds gewählt werden soll, gegen das sich das konstruktive Misstrauensvotum richtet.
- 3) Sofern der Kreisvorstand einen Beschluss über die Einleitung eines konstruktiven Misstrauensvotums fasst, kann er das Vorstandsmitglied mit einer 3/4 Mehrheit von der Teilnahme an Vorstandssitzungen ausschließen.
- 4) Im Falle eines Antrags auf konstruktives Misstrauensvotum muss binnen zwei Monaten ein Kreisparteitag stattfinden, auf dem über das konstruktive Misstrauensvotum entschieden wird. Für den Erfolg des konstruktiven Misstrauensvotums ist eine 2/3-Mehrheit für den von den Antragstellern aufgestellten Bewerber erforderlich. Bei Erreichen dieses Quorums ist der vormalige Amtsinhaber gleichzeitig abgewählt.
- 5) Das Vorstandsmitglied, gegen welches sich das Misstrauensvotum richtet, muss vor Beschlussfassung über die Gründe in Schriftform informiert werden. Eine Stellungnahme seitens des betroffenen Vorstandsmitgliedes kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Diese Stellungnahme ist bei Beschlussfassung einzubeziehen. Die Frist zur Stellungnahme beträgt 7 Tage.
- 6) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandsmitgliedes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen der Satzung abzuhaltenden nächsten ordentlichen Kreisparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

## **IV) Finanzordnung**

### **§ 10 Beitrags- und Finanzordnung**

- 1) Die Beitrags- und Finanzordnung darf nicht im Widerspruch zu den entsprechenden Regelungen auf Landes- und Bundesebene stehen.
- 2) Nur der Kreisverband (als die kleinste Gliederung mit Finanzautonomie) ist berechtigt Spenden anzunehmen. Dem Kreisverband stehen die ihm zugewendeten Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung (z.B. Verwendung für bzw. Weiterleitung an eine Untergliederung) nicht etwas anderes vorschreibt. Aufnahmespenden gelten als der aufnehmenden Gliederung zugewendet, sofern nicht eine Zweckbindung etwas anderes vorsieht.
- 3) Zuwendungsbescheinigungen werden von dem Kreisverband als vereinnahmende Gliederung ausgestellt, sofern nicht eine übergeordnete Gliederung diese Aufgabe übernimmt.
- 4) Der Kreisvorstand entscheidet über die Verteilung der Zuweisungen des Landesverbandes auf den Kreisverband und der Untergliederungen.
- 5) Abgabe von Mandatsträgerbeiträgen  
Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) der AfD über den Mitgliedsbeitrag hinaus aus Einkünften des Wahlamtes regelmäßig leisten. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.  
Kommunale Mandatsträger des AfD Kreisverbandes Oldenburg Land (Stadträte und Gemeinderäte des Landkreises Oldenburg, des Stadtrates Delmenhorst sowie des Kreistages Oldenburg) sollen 10% ihrer Abgeordnetenentschädigung (Grundentschädigung) als Mandatsträgerbeiträge zahlen. Es wird eine vierteljährliche Zahlung festgesetzt. Der Vorstand kann Ausnahmen davon beschließen.

## § 11 Buchführung und Kassenprüfung

- 1) Der Kreisverband ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- 2) Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung, sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung im Kreisverband Sorge zu tragen. Der Kreisschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Kreisvorstandes hinsichtlich der Bewegung der Gelder befolgt werden. Er führt zudem eine Inventarliste bzgl. der vom Kreisverband angeschafften Ausstattungen (wie z.B. Infostände und Zubehör, Projektor etc.) inkl. der Zuordnung zum jeweils dafür Verantwortlichen. Verbrauchsmaterial (wie Prospekte etc.) ist hiervon ausgenommen.
- 3) Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den zwei Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden durch den Kreisparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem Kreisvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.
- 4) Der Kreisverbandsvorstand ist berechtigt, das Finanzgebaren bei den Untergliederungen durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen.

## § 12 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **V) Allgemeine Bestimmungen, Satzung**

### **§ 13 Landesverband und Kreisverband**

- 1) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
- 2) Bei Wahlen bedürfen Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes.

### **§ 14 Satzungsbestandteile und -änderungen**

- 1) Die Satzung, die Finanz- und Beitragsordnung und die Schiedsgerichtsordnung der Bundespartei sowie die entsprechenden/ergänzenden Satzungen und Ordnungen des Landesverbandes Niedersachsen sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht. Es gilt hierzu § 22 der Landessatzung.
- 2) Der Kreisparteitag beschließt mit 2/3 Mehrheit über die Änderungen der Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 15 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten**

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- 2) Diese Satzung tritt mit Beschluss des Kreisparteitages vom 28.3.2026 in Kraft.

# Kreissatzung des Kreisverbandes Oldenburg Land vom 12.4.2026

Für den Vorstand

Ahlhorn der 12.4.2026

---

Harm Rykena  
Vorsitzender

---

Patrick Schwarzer  
Stellv. Vorsitzender

---

Eugenia Altergott  
Kreisschatzmeister